



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

x	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SEA 17/08 – 04/09**
 Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**
 federführendes Amt: **Stadtpl.-u. Bauaufsichtsamt**

<u>Stand des Verfahrens:</u>					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	06.05.08	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

<u>Beschlussfassung:</u>					
abgestimmt am:	06.05.2008	ausgefertigt am:	08.05.2008		
stimmberechtigte Mitglieder:			11		
davon anwesend:	8	Nichtteilnahme:	-		
dafür:	5	dagegen:	-		Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 „Augustusweg“ auf dem Grundstück Augustusweg 88

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 06.05.08 beschließt:

In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 692-07-01 geführten Bauantrag zugestimmt, und damit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 im folgenden Punkt stattgegeben:

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs für die Bewohner des Wohnhauses Augustusweg 88 soll eine Carportanlage errichtet werden.

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	zurückvew.	ja	nein
SEA	06.05.08	ö		x			x

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	x	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Wendtsch</i>	Datum:	23.04.08
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister	<i>Wendtsch</i>	Datum:	23.04.08

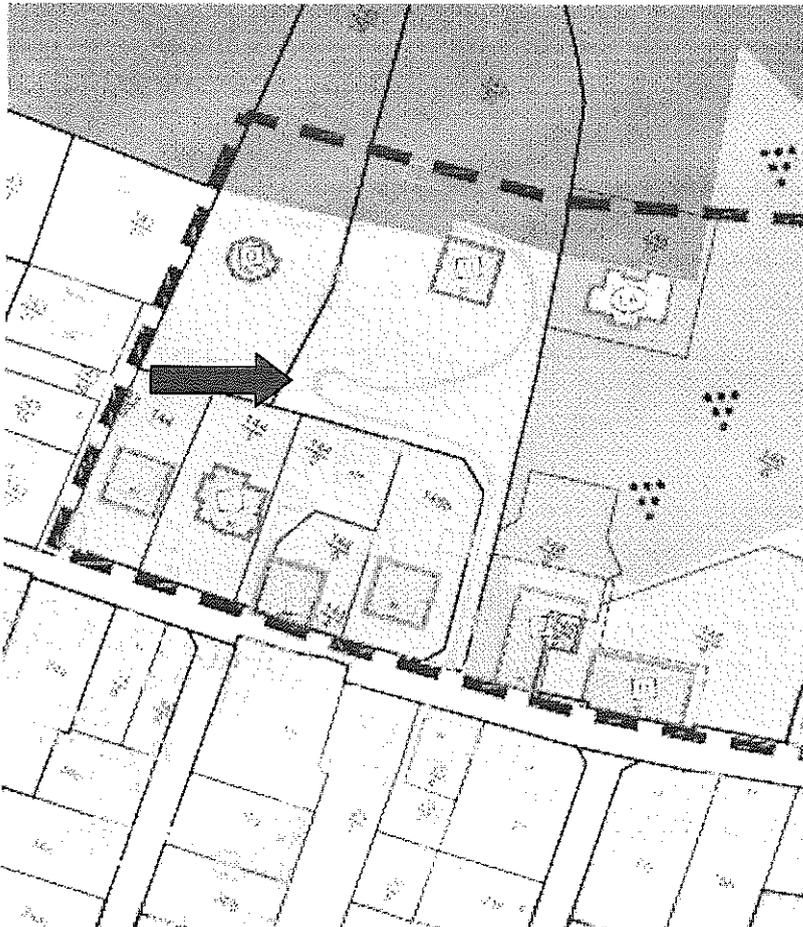
Wendtsch
Wendtsche

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 58 wurde vom Stadtrat am 21.06.06 als Satzung beschlossen.
Das Flurstück 143/30 Gemarkung Oberlöbnitz ist mit einer denkmalgeschützten Villa bebaut.
Bisher verfügt das Grundstück über keine Garagen bzw. Carports. Diese sollen unterhalb der Villa am Hangfuß entlang der Zufahrt errichtet werden.

Stellungnahme federführendes Amt:

Durch die Errichtung der Carportanlage werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Bauantrag berücksichtigt die Anforderungen des Denkmalschutzes, so dass weder planungsrechtliche noch denkmalschutzrechtliche Belange verletzt sind. Die Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes werden deshalb befürwortet.



Anlage: Planzeichnung aus dem Bauantrag

Fassung vom: 23.04.2008

Dateiname: SEA 17/08